

SATZUNG DER GEMEINDE KUMMEROW

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - ERGÄNZUNGSSATZUNG - für den Ortsteil Leuschentin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom folgende Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr 3 BauGB - Ergänzungssatzung - für den Ortsteil Leuschentin, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersammlung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch am
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde vom Az. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beschiedet. Das wurde mit Verfügung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde vom Az. bestätigt.
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Teil A - Planzeichnung



Planzeichenerklärung

A. Festsetzungen mit Normcharakter

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

A. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

Vorhandener Gebäudebestand

Vorgeschlagene Gebäudestellung



M: 1:1000

Teil B - Text

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Flächen, die innerhalb des in Teil A - Planzeichnung festgesetzten räumlichen Geltungsbereich der Satzung liegen, werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§ 2 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Sätze 3 und 5 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB -
Notwendige Grundstückszufahrten, Hauszugänge und PKW - Stellplätze sind als teilversiegelte Flächen auszubilden. In Frage kommen Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine oder breittufiges, versickerungsfähiges Pflaster.

- Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB -
Je Baugrundstück ist entlang der Grundstücksgrenze zur freien Landschaft ein mindestens drei Meter breiter geschlossener Gehölzstreifen anzulegen oder drei mittelkronige Laubbäume bzw. Obstbäume als Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei allen Pflanzungen sollen einheimische und bodenständige Arten aus folgender Liste zum Einsatz kommen:

Sträucher
2x verpflanzt

Hollunder - Sambucus nigra
Schlehe - Prunus spinosa
Hundsrose - Rosa canina
Apfel - Rose - Rosa rugosa
Salweide - Salix caprea
Weißdorn - Crataegus monogyna
Haseinuß - Corylus avellana
Brombeeren - Rubus fruticosus

Bäume
Heister, 2x verpflanzt

Feldahorn - Acer campestre
Vogelkirsche - Prunus avium
Eberesche - Sorbus aucuparia
Rotdorn - Crataegus laevigata "Paul's Scarlet"
Wildapfel - Malus sylvestris
Wildbirne - Pyrus pyraeaster
Blutpflaume - Prunus cerasifera (z.B. "Nigra")

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

SATZUNG DER GEMEINDE KUMMEROW

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - ERGÄNZUNGSSATZUNG - für den Ortsteil Leuschentin

Entwurf - Stand 12/99

